



Krankenversicherung im Nationalen Visumverfahren

Personen, die z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung, zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zum Studium nach Deutschland einreisen wollen, benötigen bei Einreise einen den Bestimmungen des SGB V vergleichbaren andauernden privaten Krankenversicherungsschutz, sofern nicht bereits ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht. Dieser Krankenversicherungsschutz muss die Leistungen umfassen, auf die gesetzlich Versicherte nach § 11 Abs. 1-3 SGB V Anspruch haben. Der Versicherungsvertrag muss unbefristet sein und darf keine Ablauf- oder Erlöschungsklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten. Dieser Krankenversicherungsschutz muss die Leistungen umfassen, auf die gesetzlich Versicherte nach § 11 Abs. 1-3 SGB V Anspruch haben.

Eine Reisekrankenversicherung oder die Europäische Versicherungskarte eines anderen Mitgliedsstaates ist als Nachweis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **nicht ausreichend**.

Im Falle eines **Familiennachzuges** kann der Nachweis dadurch erbracht werden, indem ein Schreiben der (privaten oder gesetzlichen) Krankenversicherung vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass Sie **mit Einreise** nach Deutschland – **bedingungslos** - in die Familienversicherung aufgenommen werden.

Bei einer **Erwerbstätigkeit** muss der Versicherungsschutz bei Beginn des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Hierbei kann der Nachweis z.B. durch ein Schreiben der (gesetzlichen oder privaten) Krankenkasse erfolgen, dass Sie ab Einreise – **bedingungslos** - in die Krankenversicherung aufgenommen werden.

Grundsätzlich steht es allen Aufenthaltszwecken von Nationalen Visumanträgen frei, einen Nachweis über die **bedingungslose Aufnahme – ab Einreise** - in einer privaten oder einer gesetzlichen Krankenversicherung aus Deutschland nachzuweisen. Sollte dieses nicht möglich sein, können Sie eine Incoming-Versicherung vorlegen.

Gerne können Sie zum Abschluss des Visumsverfahrens eine sog. **Incoming**-Versicherung vorlegen, welche im Gegensatz zu einer regulären Reisekrankenversicherung keine auflösenden Bedingungen bei einem langfristigen Aufenthalt beinhalten muss.

Gerne beraten wir Sie dabei im Rahmen des Visuminterviews bzw. im Rahmen des Visumsverfahrens; daher bitten wir Sie, von vorherigen Anfragen dazu abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass der Gültigkeitsbeginn des Visums erst ab dem Tag erfolgen kann, für den Sie den Nachweis vorlegen, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht.